



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

**Beschaffungsordnung
der Freien und Hansestadt Hamburg
vom 1.3.2009 in der Fassung vom 1.10.2017**

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung	2
§ 2 Zuständigkeiten, Schätzung des Auftragswertes	2
§ 2 a Zuständigkeit für die Beschaffung von IT-Leistungen	3
§ 3 Vergabegrundsätze, Wahl des Vergabeverfahrens, Wertgrenzen	3
§ 4 Vergabe freiberuflicher Leistungen	4
§ 5 Auftragserteilung, Vordrucke	5
§ 5a Ergänzende Vorschriften zu Vergaben im Oberschwellenbereich	6
§ 6 Vertragsbedingungen	6
§ 7 Organisation und Zusammenarbeit	7
§ 8 Veröffentlichungen, Transparenz, Bekanntmachung vergebener Aufträge	8
§ 9 Abweichungen von den Bestimmungen der BO	8
§ 10 Inkrafttreten	8
Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer (USt.) ab 01.01.2016:	9
§ 3 VgV Schätzung des Auftragswerts	9
§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (freiberufliche Leistungen)	10
Anlage 1	
Aufstellung 1 (Verzeichnis der ZVST und weiterer zentral zuständiger Beschaffungsstellen sowie der Warengruppen und Dienstleistungen, für die diese zuständig sind (Standardbedarf)	
Aufstellung 2 (Stichwortverzeichnis)	
Anlage 2 (verbindliche Vordrucke)	

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Beschaffungsordnung (BO) konkretisiert das Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen der Freien und Hansestadt Hamburg (Beschaffungen) nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Zudem setzt diese BO den organisatorischen Rahmen für Beschaffungen unter- und oberhalb der EU-Schwellenwerte¹ mit Ausnahme der Bauleistungen.
- (2) Die BO ist für alle Vergaben nach Absatz 1 anzuwenden, die von den oder für die Behörden und Ämter(n) der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), Landesbetriebe(n), Sondervermögen und staatlichen Hochschulen durchgeführt werden, unabhängig davon, aus welchen Mitteln die Beschaffungen finanziert werden. Dies gilt auch
 1. in den Fällen, in denen Haushaltsmittel für Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Unterhaltungsmaßnahmen aus investiven oder konsumtiven Kontierungselementen veranschlagt werden oder die entsprechenden Mittel den vergebenden Stellen zur Bewirtschaftung übertragen worden sind,
 2. für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen aus Mitteln, die außerhalb des hamburgischen Haushalts bereitgestellt werden (z.B. Förder- und sonstige Mittel der EU, Bundesmittel, Geldspenden oder vergleichbare finanzielle Zuschüsse).
- (3) Die BO gilt nicht für die Vergabe freiberuflicher Leistungen an Architekten, Ingenieure, Stadtplaner oder Bausachverständige, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Maßnahmen der Bauleitplanung oder Landschaftsplanung stehen oder von der HOAI erfasst werden. Diese unterliegen den Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau).
- (4) Die in dieser BO genannten Beträge enthalten keine Umsatzsteuer (USt).

§ 2 Zuständigkeiten, Schätzung des Auftragswertes

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Waren und Dienstleistungen (Standardbedarf) werden von der gemäß Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 1 jeweils zuständigen Zentralen Vergabestelle (ZVST) oder einer der anderen in Absatz 3 genannten Stellen beschafft. Alle nicht in der Anlage 1 aufgeführten Waren und Dienstleistungen sind Spezialbedarf. Dies gilt auch für freiberufliche Leistungen. Die Zuständigkeiten bei Vergabeverfahren für Spezialbedarf bestimmen sich nach Absatz 4 und Absatz 5.
- (2) Für die Schätzung des Auftragswerts ist § 3 VgV² anzuwenden.
- (3) Zuständig für die Beschaffung von Standardbedarf
 1. ab einem Auftragswert, welcher der Wertgrenze für Öffentliche Ausschreibungen (100.000 Euro) entspricht, ist

die jeweils gemäß Anlage 1 zuständige Stelle

1 Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer (USt.)) ab 01.01.2016:

Eine tabellarische Übersicht über die Schwellenwerte finden Sie [hier](#).

2 § 3 VgV Schätzung des Auftragswerts:

http://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/_3.html

Den Wortlaut des § 3 finden Sie [hier](#).

2. dessen Auftragswert die Wertgrenze für Öffentliche Ausschreibungen nicht erreicht **und** für den keine vertragliche Abrufverpflichtung (z.B. aus Rahmenvereinbarungen) besteht, ist

die intern zuständige Beschaffungsstelle;

- (4) Zuständig für die Beschaffung von Spezialbedarf und Freiberuflichen Leistungen

1. ab einem Auftragswert von 100.000 Euro ist

die ZVST der betreffenden Behörde
(Anlage 1);

anderenfalls

die ZVST der Finanzbehörde;

2. unter einem Auftragswert von 100.000 Euro ist

die intern zuständige Beschaffungsstelle.

- (5) Alle Vergaben ab dem jeweiligen EU-Schwellenwert werden von einer der ZVST durchgeführt.
- (6) Die Finanzbehörde ist berechtigt, für gleichartigen Bedarf verschiedener Stellen die gemeinsame Beschaffung festzulegen, selbst durchzuführen oder im Einvernehmen mit der beteiligten Behörde eine andere Stelle mit der Beschaffung zu beauftragen, wenn dies wirtschaftlich ist.
- (7) Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten nicht für die staatlichen Hochschulen und die Staats- und Universitätsbibliothek.

§ 2 a

Zuständigkeit für die Beschaffung von IT-Leistungen

- (1) Dataport ist als zentraler IT-Dienstleister (§ 3 Dataport-Staatsvertrag) zuständig für die Beschaffung der in der Anlage 1 Nummer 2 aufgeführten Lieferungen und Leistungen. Diese dürfen von den Bedarfsträgern nur dann ausnahmsweise selbst beschafft werden, wenn für die konkrete Lieferung oder Leistung keine Rahmenvereinbarung besteht **und** der Auftragswert unter 1.000 Euro liegt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die staatlichen Hochschulen und die Staats- und Universitätsbibliothek.
- (3) Bei der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen (Standard- und Spezialbedarf) mit einem möglichen Bezug zur IT-Infrastruktur der FHH, die ausnahmsweise nicht von Dataport beschafft werden, ist Dataport bei der Vorbereitung der Vergabe zu beteiligen. Dies betrifft insbesondere softwaregesteuerte Produkte, die an das IT-Netzwerk der FHH angeschlossen werden können oder sollen.

§ 3

Vergabegrundsätze, Wahl des Vergabeverfahrens, Wertgrenzen

- (1) Gemäß § 2 Absatz 1 UVgO werden Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an geeignete und nicht nach §§ 123, 124 GWB ausgeschlossene Unternehmen vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung gewahrt.

- (2) Die Vorschriften zur E-Vergabe (§ 38 Absätze 2 bis 5 und § 39 Satz 1 UVgO) sind bei Öffentlichen Ausschreibungen anzuwenden. Bei Beschränkten Ausschreibungen und bei Verhandlungsvergaben sind die Vorschriften ab einem Auftragswert von 100.000 Euro anzuwenden.
- (3) Die Vorschriften zur Aufbewahrung hinsichtlich auf dem Postweg und direkt übermittelter ungeöffneter Teilnahmeanträge und Angebote (§ 39 Satz 2 UVgO) und der Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote (§ 40 UVgO) sind auf Öffentliche Ausschreibungen und Beschränkte Ausschreibungen anzuwenden. Bei Verhandlungsvergaben sind die Vorschriften ab einem Auftragswert von 50.000 Euro anzuwenden.
- (4) Soweit nicht gemäß § 8 UVgO auf Grund eines der dort aufgeführten Ausnahmetatbestände ein bestimmtes Vergabeverfahren zulässig ist, können bei Unterschreitung der in den Absätzen 6 und 7 bestimmten Auftragswerte die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder die Verhandlungsvergabe gewählt werden.
- (5) Bei einem Auftragswert **unter 1.000 Euro** kann unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag, § 14 UVgO).
- (6) Bei einem Auftragswert **unter 50.000 Euro** kann eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 UVgO erfolgen.
- (7) Bei einem Auftragswert **unter 100.000 Euro** können Aufträge durch Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 11 UVgO vergeben werden.

Grundsätzlich ist bei wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung vergeben werden sollen, mindestens alle sechs Jahre ein Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Der Verzicht auf einen Teilnahmewettbewerb bedarf einer nachvollziehbaren und zu dokumentierenden Begründung.

- (8) Bei einem Auftragswert ab **100.000 Euro bis unter den jeweiligen EU-Schwellenwert** ist eine Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 10 UVgO durchzuführen, soweit sich nicht aus Absatz 4 etwas anderes ergibt.
- (9) Bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei einer Verhandlungsvergabe sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Das Unterschreiten der Mindestzahl bedarf einer nachvollziehbaren und zu dokumentierenden Begründung. Bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden.

§ 4 Vergabe freiberuflicher Leistungen

- (1) Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit³ erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind gemäß § 50 UVgO grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 1. Bei einem Auftragswert unter 1.000 Euro kann unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt werden.
 2. Ab einem Auftragswert von 1.000 Euro ist eine Verhandlungsvergabe durchzuführen. Zur Auswahl geeigneter Unternehmen kann ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt

³ vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes:

http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_18.html

Den Wortlaut des § 18 Abs. 1 Nr. 1 finden Sie [hier](#).

werden. Die Möglichkeit, eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung durchzuführen, bleibt unberührt.

3. Die vorgesehene Mindestzahl der zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordernden Unternehmen darf nicht niedriger als drei sein, es sei denn
 - a) der Auftragswert liegt unter 25.000 Euro und der Auftraggeber hat sich die erforderlichen Marktkenntnisse auf andere Weise zuverlässig beschafft und dies dokumentiert,
 - b) die Leistung ist aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich und die Gründe für die besondere Dringlichkeit sind nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen,
 - c) die Leistung kann nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden,
 - d) die Zahl geeigneter Bewerber liegt unter der Mindestzahl.
4. Das Unterschreiten der Mindestzahl bedarf einer nachvollziehbaren und zu dokumentierenden Begründung.

- (2) Hinsichtlich der Vertragsbedingungen gilt § 6 Absatz 3.

§ 5

Auftragserteilung, Vordrucke

- (1) Die Annahme eines Angebotes (Zuschlag) erfolgt in Schriftform, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel.
- (2) Bei Verhandlungsvergaben mit einem Gesamtauftragswert unter 50.000 Euro können Aufträge bei Nutzung des elektronischen Bestellwesens der FHH oder anderer elektronischer Bestellanwendungen mittels einer einfachen E-Mail mit einer Signatur, aus der der Absender (Auftraggeber) eindeutig hervorgeht, erteilt werden. Die haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Teilnahme an elektronischen Versteigerungen ist nicht gestattet, sofern nicht besondere Umstände eine solche Teilnahme erforderlich machen.
- (3) Bei einem Gesamtauftragswert unter 1.000 Euro können Leistungen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens und damit formlos beschafft werden (vgl. § 14 UVgO).
- (4) Elektronische Abrufe (Nutzung von Bestellmöglichkeiten per E-Mail oder Internet bei den Vertragspartnern) aus bestehenden Rahmenvereinbarungen oder sonstigen Verträgen sind zulässig. Die jeweils zuständige ZVST oder diejenige Beschaffungsstelle, die den Vertrag geschlossen hat, hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Vertragspartner sicherzustellen, dass die Bedarfsstelle erkennen kann, welche Produkte elektronisch aus der Rahmenvereinbarung abgerufen werden können.
- (5) Die in der **Anlage 2** aufgeführten Vordrucke für die Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, die Mitteilung über vergebene Aufträge und die Abwicklung von Bestellvorgängen sind anzuwenden. Die äußere Gestaltung kann an die Bedürfnisse der jeweiligen Vergabestelle angepasst werden.

§ 5a
Ergänzende Vorschriften zu Vergaben im Oberschwellenbereich

- (1) Die Information nach § 134 Absatz 1 GWB ist derart abzusenden, dass
 1. der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht auf einen Samstag oder Sonn- oder bundeseinheitlichen Feiertag fällt und
 2. die jeweils geltende Frist des § 134 Absatz 2 GWB nicht durch in diesem Zeitraum befindliche Samstage und Sonn- und Feiertage derart verkürzt wird, dass die Einholung von anwaltlichem Rechtsrat und die Stellung eines Antrags auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzumutbar erschwert wird.
- (2) Besteht bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte eine Wartepflicht gemäß § 134 Absatz 2 GWB, so darf der Zuschlag am Tag nach Fristablauf erst nach 10.00 Uhr erfolgen.

§ 6
Vertragsbedingungen

- (1) Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Teil B der VOL)“ (VOL/B) sowie die „Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B)“ sind in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zum Bestandteil der abzuschließenden Verträge zu machen (vgl. § 21 Absatz 2 UVgO), es sei denn, die Natur des Vertrages macht eine Abweichung erforderlich.
- (2) Wird für die Erteilung des Zuschlages kein VOL-Bestellschein genutzt, so muss die Annahme des Angebots (ggf. der Text der E-Mail) folgenden Zusatz enthalten:

Vertragsbedingungen:

Es gelten die VOL - Teil B - sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B) in der jeweiligen Fassung. Diese Bestimmungen können bei der Auftrag gebenden Stelle eingesehen werden. Gemäß HmbZVB-VOL/B gilt für diesen Auftrag insbesondere:

1. *Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBl. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.*
2. *Sofern nichts anderes vereinbart wurde, enthalten die vorstehenden Preise auch die Kosten für Verpackung, Anlieferung an die Empfangsstelle sowie ggf. für Versicherung.*
3. *Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.*

Dies gilt nicht, wenn die vorgenannten Vertragsbedingungen zuvor auf andere Weise zum Vertragsbestandteil gemacht wurden.

In den Fällen des § 5 Absatz 2 und sofern im Rahmen der Verhandlungsvergabe eine Abweichung erforderlich ist (z.B. Kauf in einem Onlineshop) dürfen abweichend von Absatz 1 die allgemeinen Vertragsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners akzeptiert werden, soweit nicht haushalts- und kassenrechtliche Grundsätze entgegenstehen.

- (3) Bei freiberuflichen Leistungen gemäß § 4 werden die Vertragsbedingungen jeweils auftragsbezogen festgelegt. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“ sowie die „Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B)“ werden in der Regel nicht Bestandteil des Vertrages.
- (4) Abweichend von § 6 Absatz 1 sind bei der Beschaffung von IT-Leistungen die VOL/B und die jeweils einschlägigen „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen (BVB)“ oder „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)“ zum Vertragsbestandteil zu machen. Darauf ist in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Aufträge an Dataport.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Aufträge oberhalb des EU-Schwellenwertes.

§ 7

Organisation und Zusammenarbeit

- (1) Die ZVST und die Beschaffungsstellen haben sicherzustellen, dass das Vergabeverfahren den vergaberechtlichen Vorschriften entspricht. Die Bedarfsstelle hat dafür zu sorgen, dass die ZVST und Beschaffungsstellen die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens notwendigen Informationen und Zulieferungen (z.B. die Leistungsbeschreibung) zeitgerecht erhalten. Außerdem stellt die Bedarfsstelle sicher, dass zur Deckung des Bedarfes Haushaltsmittel in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen. Die ZVST beraten die Beschaffungsstellen auf Wunsch bei der Durchführung von Vergabeverfahren, die in der Zuständigkeit der Beschaffungsstellen liegen. Darüber hinaus gehende Unterstützung kann im Einzelfall zwischen einer ZVST und der Beschaffungsstelle vereinbart werden.
- (2) Die ZVST und die Beschaffungsstellen sorgen für den erforderlichen Informationsaustausch, um sicherzustellen, dass Erkenntnisse und Erfahrungen der Bedarfsstellen bei künftigen Beschaffungen berücksichtigt werden können.
- (3) Verträge, insbesondere Rahmenvereinbarungen, werden grundsätzlich derart abgeschlossen, dass sie für alle Behörden und Ämter der FHH einschließlich der Landesbetriebe rechtlich bindend sind. Dies gilt für die staatlichen Hochschulen und die Staats- und Universitätsbibliothek, soweit sie Bedarfe angemeldet haben.
- (4) Die ZVST und die Beschaffungsstellen setzen die jeweiligen Vertragszeiträume für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeschriebenen Waren und Dienstleistungen fest. Vor einer (erneuten) Ausschreibung ermitteln sie den Bedarf auf geeignete Weise. Dies kann im Ergebnis bedeuten, dass neue Waren und Dienstleistungen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen oder nicht abgefragte Waren und Dienstleistungen in zukünftigen Verträgen nicht wieder berücksichtigt werden.
- (5) Die ZVST und Beschaffungsstellen unterrichten die in die Verträge einbezogenen Bedarfsstellen in geeigneter Weise über Vertragspartner und Vertragsbedingungen. Diese vertraulichen Informationen sind ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen natürlichen und juristischen Personen nicht zugänglich gemacht werden, die nicht mit Beschaffungsaufgaben für die FHH betraut sind.
- (6) Besteht bezüglich einer Ware oder Dienstleistung keine Rahmenvereinbarung, wenden sich die Bedarfsstellen an die Beschaffungsstelle oder bei einem Auftragswert ab 100.000 Euro über ihre zuständige Beschaffungsstelle an die zuständige ZVST. Diese legen das Vergabeverfahren fest. Dies schließt die Prüfung ein, ob die Bedarfsdeckung durch eine andere Dienststelle der FHH oder Inhouse-Vergabe möglich ist.

§ 8

Veröffentlichungen, Transparenz, Bekanntmachung vergebener Aufträge

- (1) Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb der in § 1 Absatz 2 aufgeführten Stellen sind nach Maßgabe des § 28 UVgO über die Internetseite www.hamburg.de/ausschreibungen zu veröffentlichen. Zusätzlich können Auftragsbekanntmachungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden.
- (2) Der Abruf der Vergabeunterlagen nach Maßgabe des § 29 UVgO hat ebenfalls über die Internetseite www.hamburg.de/ausschreibungen zu erfolgen. § 29 Absatz 2 UVgO bleibt unberührt.
- (3) Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb sind ab einem Auftragswert von 25.000 Euro nach Zuschlagserteilung unverzüglich der Finanzbehörde zur Veröffentlichung auf der dafür vorgesehenen Internetseite zuzuleiten, sofern Sicherheitsinteressen oder der Gesetzesvollzug nicht entgegenstehen.

Diese Veröffentlichung muss mindestens folgende Angaben enthalten (vgl. § 30 UVgO):

1. Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle,
 2. Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren
 3. Verfahrensart,
 4. Art und Umfang der Leistung,
 5. Auftragswert (ohne USt.),
 6. Zeitraum der Leistungserbringung,
- (4) Die Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Abweichungen von den Bestimmungen der BO

Von den Bestimmungen dieser BO kann im Einzelfall mit Zustimmung der für die Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts in der Finanzbehörde zuständigen Stelle abgewichen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese BO gilt ab dem 1.10.2017 in der geänderten Fassung.

Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer (USt.) ab 01.01.2016:

Auftragsart	Schwellenwert (ohne USt.)	Quelle
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	209.000 Euro	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2170 der Kommission vom 24. November 2015
Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge	418.000 Euro	Verordnung (EU) 2015/2340 der Kommission vom 15. Dezember 2015
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000 Euro	Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014
Dienstleistungskonzessionen	5.225.000 Euro	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2172 der Kommission vom 24. November 2015

§ 3 VgV Schätzung des Auftragswerts:

- (1) Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter vor, sind auch diese zu berücksichtigen.
- (2) Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Bestimmungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung zu umgehen. Eine Auftragsvergabe darf nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor, etwa wenn eine eigenständige Organisationseinheit selbstständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist.
- (3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird.
- (4) Der Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems wird auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während der gesamten Laufzeit einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems geplant sind.
- (5) Der zu berücksichtigende Wert im Falle einer Innovationspartnerschaft entspricht dem geschätzten Gesamtwert der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die während sämtlicher Phasen der geplanten Partnerschaft stattfinden sollen, sowie der Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, die zu entwickeln und am Ende der geplanten Partnerschaft zu beschaffen sind.
- (6) Bei der Schätzung des Auftragswerts von Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen entweder getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.
- (7) Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.
- (8) Kann ein Vorhaben zum Zweck des Erwerbs gleichartiger Lieferungen zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen.
- (9) Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Vergabe einzelner Lose von Absatz 7 Satz 3 sowie Absatz 8 abweichen, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80 000 Euro und bei Bauleistungen unter 1 Million Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.

- (10) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen sowie bei Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlängert werden sollen, ist der Auftragswert zu schätzen
1. auf der Grundlage des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinanderfolgender Aufträge aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder Geschäftsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten möglichst zu berücksichtigen, die während der zwölf Monate zu erwarten sind, die auf den ursprünglichen Auftrag folgen, oder
 2. auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwerts aufeinanderfolgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder während des auf die erste Lieferung folgenden Haushaltsjahres oder Geschäftsjahres, wenn dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.
- (11) Bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert
1. bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge, und
 2. bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert.
- (12) Bei einem Planungswettbewerb nach § 69, der zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, ist der Wert des Dienstleistungsauftrags zu schätzen zuzüglich etwaiger Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer. Bei allen übrigen Planungswettbewerben entspricht der Auftragswert der Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer einschließlich des Werts des Dienstleistungsauftrags, der vergeben werden könnte, soweit der öffentliche Auftraggeber diese Vergabe in der Wettbewerbsbekanntmachung des Planungswettbewerbs nicht ausschließt.

§ 18 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes:

- (1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind: 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen; ...

ANLAGE 1
zur
Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg
vom 1.3.2009 in der Fassung vom 1.10.2017

Die Finanzbehörde hat in der Beschaffungsordnung für die nachstehend aufgeführten Warengruppen und Dienstleistungen die gemeinsame Beschaffung festgelegt und dafür die folgenden Stellen zu Zentralen Vergabestellen (ZVST) oder weiteren zentral zuständigen Beschaffungsstellen bestimmt. Diese sind für alle Beschaffungen zuständig. Hierzu zählen auch Miet-, Pacht-, Mietkauf- und Leasingverträge.

Die o.g. genannten Stellen sind im Einzelfall im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, Vergabeverfahren untereinander zu übernehmen. Ansprechpartner gegenüber den Bedarfsstellen bleibt die ursprünglich zuständige ZVST.

Die nachfolgende **Aufstellung 1** enthält die Kontaktdaten aller ZVST, des zentralen IT-Dienstleisters Dataport und der weiteren zentral zuständigen Beschaffungsstellen (Nr. 6 - 8) sowie die Waren und Dienstleistungen, für die diese zuständig sind. Bei Zweifeln hinsichtlich der Einordnung als Standardbedarf und der damit verbundenen Zuständigkeit ist eine Klärung durch die intern zuständige Beschaffungsstelle mit einer der ZVST oder weiteren zentral zuständigen Beschaffungsstelle herbeizuführen.

Außerdem enthält die Aufstellung 1 alle derzeit gültigen **generellen Ausnahmen**.

Aufstellung 2 enthält ein alphabetisches Stichwortverzeichnis als Hilfestellung für die unter die gemeinsame Beschaffung fallenden Waren und Dienstleistungen. Das Stichwortverzeichnis enthält weitergehende Suchbegriffe.

ANLAGE 1
zur
Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg
vom 1.3.2009 in der Fassung vom 1.10.2017

Aufstellung 1:

VERZEICHNIS
der Zentralen Vergabestellen
und weiterer zentral zuständiger Beschaffungsstellen sowie
der Waren- und Dienstleistungsgruppen, für die diese zuständig sind (Standardbedarf)

1. FINANZBEHÖRDE (ZVST)

Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
Postanschrift: Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg
Besucheranschrift: Große Bleichen 27, 20354 Hamburg
Telefon: 428 23 - 1386 / - 1427 (Geschäftszimmer)
Telefax: 427 31 06 86
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

Die unter den nachfolgenden Waren- und Dienstleistungsgruppen aufgeführten Sammelbegriffe sind nicht abschließend.

1.1. Alles rund ums Grün

Hierzu gehören z.B.:

- Bäume
- Pflege von Pflanzen und Grünanlagen
- sonst. Pflanzen aller Art

1.2. Bewachungsdienste, Sicherheitsdienste, Objektschutz

Hierzu gehören z.B.:

- Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen

1.3. Bürobedarf jeder Art

Hierzu gehören z.B.:

- Bürobedarf (papierhaltig, nicht papierhaltig)
- Büromaschinen aller Art (z.B. Telefaxgeräte)
- kleine Büroausstattungsgegenstände (z.B. Locher, Heftmaschinen etc.)
- Kalender
- Kopierpapier

1.4. Elektronik, Kleinteile

Hierzu gehören z.B.:

- Amok-/Brandmeldeanlagen, Einbau und Wartung etc. (soweit nicht VOB)
- Audio-Geräte:
 - Combiboxen (speziell für den Einsatz in der Schule / Veranstaltung)
 - Elektroakustische Anlagen (ELA-Anlagen) zur Beschallung größerer Hallen und Flächen
 - Mikrofone und spezielle drahtlose Mikrofonanlagen für Veranstaltungen

- Mischpulte / Kopfhörer
- MP3-Player / -Recorder
- Radio / Kassettenrecorder mit CD
- Stereoanlagen
- Voice-Recorder
- Ausstattung von Räumen mit Medien (Komplettlösungen)
- Batterien / Akkumulatoren
- Druckstraßen und Großkopierer (z.B. für Hausdruckereien) sowie Sondertechnik, soweit diese nicht in die IT-Infrastruktur der hamburgischen Verwaltung eingebunden werden sollen
- **Einbau von und Service für Elektronik und Kleinteile(n)**
- **Headsets**
- **Kameras und Material (Filme, Entwickler etc.)**
- **Lampen und Leuchten (Leuchtstoffröhren und Sonderlampen, Projektionslampen, außer Autolampen, s. 3)**
- Präsentationsgeräte:
 - Beamer inkl. Montage (Deckenhalterungen, Diebstahlsicherungen)
 - Bildwände für Decken- oder Wandmontage
 - Diaprojektoren
 - Episkope
 - Interactive White Boards (z.B. Smart Board, Pen Tablet)
 - mobile Leinwände
 - Overhead-Projektoren (OHP)
- Reparatur und Wartung von Elektronik und Kleinteilen
- Telefone (analoge), soweit nicht Dataport zuständig
- Video-Geräte:
 - Digitale Videokameras zur Aufnahme auf MINI DV, DVD, Festplatte und Speicherchip
 - DVB-T/C oder S Empfänger für digitalen Fernsehempfang
 - DVD-Player und -recorder
 - Plasma- und TFT-Bildschirme
 - TV-Geräte
 - Videorecorder, Festplattenrecorder
 - Videoschnittsysteme, auch computergestützt
 - Zubehör für Videoaufnahmen (Stative und Mikrofone)
 - Zubehör für Audio und Videogeräte (Kassetten und Discs etc.)
- Zeiterfassungsgeräte

1.5. Hausdienstleistungen, -ausstattung, Umzüge, Transporte, Beförderungsleistungen, Kurierdienste

Hierzu gehören z.B.:

- Beförderung von Personen
- Fußmatten
- Handfeuerlöscher
- Handwerker-, Hausdienste
- Überprüfung ortsveränderlicher, elektrischer Betriebsmittel nach DGUV V4
- Hausausstattung: Hygienepapier (Falthandtuch-, Toilettenpapier, Servietten, Haushaltspapier)

- Kurierdienste
- Müll- und Abfallsäcke aus Kunststoff
- Papierhandtücher und -halter bzw. -spender (s. a. Hygienepapier)
- Schilder
- Schmutzfangmatten
- Seifenspender und dazugehörige Seifen
- Streugut, Streusalz
- Toilettenpapier
- Transporte

1.6. IT

Nur, soweit Dataport (siehe Nr. 2) oder BSB (siehe Nr. 4) nicht zuständig ist!

Hierzu gehören z.B.:

- Dienstleistungen
- Hardware, Software und Lizenzen sowie Updates
- sonstiges Zubehör
- Verbrauchsmaterial
- Wartung, Pflege, Reparatur

1.7. Möbel und Raumausstattung

Schulmöbel inkl. Schultafeln: BSB (siehe Nr. 4)

Hierzu gehören z.B.:

- Auslegeware (soweit nicht VOB-Leistung)
- Dekorationsarbeiten
- Einrichtungsgegenstände
- Haushaltswaren incl. Haushaltsgeräte
- Möbel:
 - Büromöbel (incl. Besprechungstische)
 - Bildschirmarbeitsplatzmobiliar
 - Bürodrehstühle
 - Drehstühle (auch für den 24-Stunden-Einsatz)
 - Objektstühle (für Besprechungs-, Konferenz-, Wartebereiche etc.)
- Regale und Stahlschränke:
 - Stahlregale (stationäre und / oder fahrbare Regalanlagen)
 - Registratureinrichtungen (z.B. für Hängeregistratur)
 - Stahlschränke (z.B. für Garderobe, Reinigungsmaschinen)
- Senkrechtlamellenanlagen und Folienrollos
- Vorhang-, Gardinen- und Verdunkelungsstoffe (die Beschaffung im Rahmen von Dekorationsarbeiten durch die Dienststellen ist unzulässig)

1.8. Postdienstleistungen, Materialien

Hierzu gehören z.B.:

- Brieföffner- und Schließmaschinen
- Falzmaschinen
- Postbearbeitungssysteme
- Postdienstleistungen

1.9. Reinigung

Hierzu gehören z.B.:

- Besen und -stiele
- Bürsten
- Fensterreinigung
- Gebäudereinigungsleistungen, außen und innen
- Geschirrspülmittel
- Glasreinigung
- Gummischieber
- Graffitientfernung
- Reinigungsautomaten, -maschinen, -wagen einschl. Zubehör für die Gebäudereinigung
- Reinigungs- und Pflegemittel aller Art für die Unterhaltsreinigung
- Schwämme
- Topfreiniger
- Tücher (Leder-, Mikrofaser-, Staub- und Vliestücher)
- Zink- und Kunststoffwaren (z.B. Eimer, Papierkästen und -körbe)

1.10. Ver- und Entsorgungsleistungen

Hierzu gehören z.B.:

- Abfallentsorgung
- Öl (außer für Motoren)
- Strom
- Gas
- Technische Gase

1.11. Werkzeuge und Material, Handwerkerbedarf

Hierzu gehören z.B.:

- Elektrokleinwerkzeug
- Maschinen, -teile und Zubehör
- Materialien
- Wartung, Reparatur, Einbau, Service etc. der Werkzeuge und Maschinen
- Werkzeug, Elektro- und manuell
- Werkzeugschränke

2. DATAPORT (AÖR)

Billstraße 82, 20539 Hamburg

Telefon: 428 46 - 6246 / - 2634

Telefax: 4279 42 - 246 / 4279 46 - 631

E-Mail: IT-beschaffung@dataport.de

**Die unter den nachfolgenden Waren- und Dienstleistungsgruppen aufgeführten Sammelbe-
griffe sind nicht abschließend.**

2.1. IT-Dienstleistungen aller Art mit Ausnahme von:

- a) Dienstleistungen für Unterrichtszwecke in Hamburger Schulen
- b) Dienstleistungen für Lehre und Forschung in Hamburger staatlichen Hochschulen
- c) Dienstleistungen für labortechnische Ausstattung

2.2. IT-Hardware aller Art (z.B. aktive Netzwerkkomponenten, Endgeräte, Monitore, Drucker, Peripheriegeräte) mit Ausnahme von:

- a) Geräten für Unterrichtszwecke in Hamburger Schulen
- b) Geräten für Lehre und Forschung in Hamburger staatlichen Hochschulen
- c) Geräten für labortechnische Ausstattung

2.3. Datenträger und (mobile) Speichermedien (z.B. CD-/DVD-Rohlinge, USB-Sticks)

2.4. Standard-Ersatzbedarf

2.5. Multifunktionsdrucker und -kopierer zur Einbindung in die IT-Infrastruktur der Ham- burgischen Verwaltung

2.6. Software (Überlassung, Erstellung, Pflege) mit Ausnahme von

- a) Programmen, die spezielle fachliche Anforderungen eines Fachbereiches abdecken bei einem Auftragswert unter 25.000 Euro
- b) Programmen für Unterrichtszwecke in Hamburger Schulen
- c) Programme für Lehre und Forschung in Hamburger staatlichen Hochschulen

2.7. Telekommunikationssysteme aller Art (ausgenommen ist aufgabentypischer Bedarf von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS))

3. BEHÖRDE FÜR INNERES UND SPORT (ZVST)

Verwaltung und Technik – VT 21 –
Carl-Cohn-Str. 39, 22297 Hamburg
Telefon: 428 6 - 69251 / - 69204
Telefax: 428 6 - 69294
E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de

**Die unter den nachfolgenden Waren- und Dienstleistungsgruppen aufgeführten Sammelbe-
griffe sind nicht abschließend.**

3.1. Kauf und Leasing von Kraftfahrzeugen (Kfz)¹ aller Art²

Hierzu gehören:

- Personenkraftwagen (PKW)
- Kleinbusse, Kraftomnibusse
- Lastkraftwagen (LKW) und Zugmaschinen
- Sonstige Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Ackerschlepper, Traktoren, Einachsfräsen, Geräteträger und -wagen, Elektrofahrzeuge, E-Karren, Gabelstapler
- Motorräder
- Anhänger aller Art für vorstehende Fahrzeuge

3.2. Miete von Kfz

3.3. Teile und Zubehör für Kfz

- inkl. Bereifung und Starterbatterien

3.4. Inspektionen, Wartungs- und Reparaturleistungen für Kfz

- inkl. Haupt- und Abgasuntersuchungen sowie sonstige gesetzliche Prüfungen

3.5. Kraftstoffe, Öle und Schmierstoffe für Kfz

3.6. Abschleppen von Kfz

3.7. Fluggeräte

3.8. Fahrräder (mit und ohne Hilfsmotor) und Zubehör

3.9. Waffen, Munition und Zubehör

- Feuerwaffen aller Art (Lang- und Kurzwaffen), Reizstoffsprühgeräte, Einsatzstöcke und Trainingswaffen
- Zubehör und Reinigungsgerät für Feuerwaffen (Ersatzteile, Zielloptik, Holster, Schulterstützen, Magazine)
- Munition aller Art (Patronen, Leuchtpatronen, Signalböller)

3.10. Sicherheits- und Schutzausrüstung für Polizei- und Justizvollzugskräfte (Schutzwesten, Körperschutzausstattung)

3.11. (BOS-)Funktechnik und Zubehör

1 Unabhängig vom Auftragswert ist die ZVST BIS zuständig; § 2 Absatz 3 Nr. 2 BO findet keine Anwendung.

2 Kraftfahrzeuge sind Landfahrzeuge, die durch einen Motor angetrieben werden und nicht an Schienen gebunden sind.

4. BEHÖRDE FÜR SCHULE UND BERUFSBILDUNG (ZVST)

Zentraler Einkauf und Beschaffungsstelle - V 234 -
Postanschrift: Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg
Telefon: 428 63 - 6223
Telefax: 4279 - 66183
E-Mail: ausschreibungen@bsb.hamburg.de

**Die unter den nachfolgenden Waren- und Dienstleistungsgruppen aufgeführten Sammelbe-
griffe sind nicht abschließend.**

4.1. Print- und sonstige Medien

Hierzu gehören z.B.:

- Anzeigen in Zeitungen
- Buchbinde- und Restaurierungsarbeiten
- Bücher
- Druck von Vordrucken
- Druck von Gesetzestexten
- Gestaltung und Druck von Druckerzeugnissen
- Loseblattsammlungen
- Online-Gebühren
- Sonstige Druck- und Papiererzeugnisse
- Zeitschriften

4.2. Schulungen, Seminare, Fortbildungen Trainings, Workshops

Hierzu gehören z.B.:

- Coaching
- IT-Schulungen
- Verpflichtung von Dozentinnen und Dozenten

4.3. Unterrichtsmaterial

Hierzu gehören z.B.:

- Material zum Basteln und Werken
- Fachraumausstattungen
- Kinder- und Jugendmaterial

4.4. Spiel- und Sportgeräte

Hierzu gehören z.B.:

- Sportgeräte und Sportartikel, Wartung, Reparatur
- Spielzeug und Spielgeräte, Ausstattung, Wartung

4.5. Musikgeräte

Hierzu gehören z.B.:

- Musikinstrumente, Wartung, Reparatur

4.6. Schulbezogene IT

Hierzu gehören z.B.:

- Whiteboards
- Note-/Netbooks
- Multimedia-PCs

4.7. Schulmöbel inkl. Schultafeln

4.8. Speiseraummöbel

5. JUSTIZBEHÖRDE (ZVST)

Zentralamt Z 12

Referat für Beschaffung / Vergabe

Postanschrift: Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg

Telefon: 428 001 - 421 / - 418

Telefax: 428 001 – 464

E-Mail: Ausschreibungen@justiz.hamburg.de

Die unter den nachfolgenden Waren- und Dienstleistungsgruppen aufgeführten Sammelbegriffe sind nicht abschließend.

5.1. Kleidung, Textilien, Wäsche, Schuhe

Hierzu gehören z.B.:

- Unterkunft- und Flachwäsche
- Arbeits- und Schutzbekleidung
- Dienst- und Schutzkleidung (z.B. für Feuerwehr und Rettungsdienste) - *ausgenommen Dienstkleidung, welche über das Logistikzentrum Niedersachsen (LZN) beschafft wird.*
- Schnittschutz
- Arbeits- und Sicherheitsschuhe

5.1.1. Reinigung, Wäsche, Instandhaltung/Reparatur von Textilien

- Waschen und Reinigen der unter 5.1. genannten Waren sowie Vorhänge (ohne Montage/Demontage)

5.2. Lebensmittel für Großküchen, ausgenommen: Catering

Hierzu gehören z.B.:

- Tee und Kaffee
- Fleisch- und Wurstwaren
- Nahrungsmittel

5.3. Medizinische Geräte, medizinische Laborausstattungen inkl. Wartung und Reparatur sowie medizinisches und nicht apothekenpflichtiges Verbrauchsmaterial

Hierzu gehören z.B.:

- Arzneimittel
- Nicht apothekenpflichtiges medizinisches Verbrauchsmaterial (z.B. Einmalhandschuhe, Verbandmaterial, Erste-Hilfe-Kästen)
- Impfstoffe
- medizinische Laborgeräte
- Zahnärztliche Geräte, -Bestecke und deren Wartung

**6. BEHÖRDE FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND INNOVATION
LANDESBETRIEB STRAßEN, BRÜCKEN UND GEWÄSSER**

Zentraler Einkauf und Vergabeaufsicht – GF/Z -
Sachsenfeld 3 - 5, 20097 Hamburg
Telefon: 428 26 - 2499
Telefax: 427 31 - 3448
E-Mail: zentralereinkauf@lsbg.hamburg.de

Die unter den nachfolgenden Waren- und Dienstleistungsgruppen aufgeführten Sammelbegriffe sind nicht abschließend.

6.1. Schilder und Zubehör:

Hierzu gehören z.B.:

- Aufstellvorrichtungen und Befestigungsmaterial für Verkehrszeichen
- Straßennamensschilder, Zusatzschilder und Befestigungsmaterial
- Verkehrszeichen nach StVO

6.2. Fernwirkanlagen und Einrichtungen für die Steuerung des Straßenverkehrs

Hierzu gehören z.B.:

- Lichtsignalanlagen
- Wechselverkehrszeichen
- Parkleitsysteme
- Verkehrsbeeinflussungsanlagen etc. einschl. deren Zubehörs

6.3. Parkuhren, Parkscheinautomaten einschl. Zubehör

6.4. Verkehrsdatenerfassungs- und –auswertungsgeräte

6.5. Verkehrssignalrechner und externe Geräte

**7. BEHÖRDE FÜR STADTENTWICKLUNG UND WOHNEN
LANDESBETRIEB GEOINFORMATION UND VERMESSUNG**

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefon: 428 26 - 5555
Telefax: 427-3 - 10407
E-Mail: Heiko.Schmidt@gv.hamburg.de

Die unter den nachfolgenden Waren- und Dienstleistungsgruppen aufgeführten Sammelbegriffe sind nicht abschließend.

7.1. Photogrammetrische Produkte und Auswertungen

Hierzu gehören z.B.:

- Bildflüge
- Luftbilder
- Satellitenbilddaten
- Bauwerksphotogrammetrie
- TrueDOP
- Wandbilder

8. STROMNETZ HAMBURG GMBH (SNH)

Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg

Telefon: 49 202 – 8354

E-Mail: emobility-beschaffung@stromnetz-hamburg.de

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nebst anfallenden Installationsleistungen

Zusätzlich bietet die SNH die mit dem Betrieb der Ladepunkte zusammenstehenden Leistungen wie bspw. die Anbindung an das IT-Backend, die Wartung, die Instandhaltung oder das Störungsmanagement an. Diese Leistungen werden entsprechend der bestehenden Vereinbarungen mit der FHH zum Aufbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur gesondert berechnet.

Aufstellung 2

STICHWORTVERZEICHNIS für die unter die gemeinsame Beschaffung fallenden Waren- und Dienstleistungsgruppen

Die hinter dem Stichwort angegebene Ziffer nennt die zuständige Vergabestelle (Aufstellung 1).

A

Abfall- und Müllsäcke	1
Abfalleimer	1
Abfallentsorgung	1
Abschleppen von Kfz	3
Acetylen	1
Ackerschlepper	3
Akkumulatoren	1
Akten- und Botentaschen	1
Aktendeckel	1
Aktentaschen	1
Alkohol- und Drogentests	5
Alleskleber	1
Anhänger (zur Lastenbeförderung)	3
Anlagen und Geräte zur Verarbeitung von Daten etc. (Kauf, Miete und Wartung)	2
Anrufbeantworter	2
Anspitzer	1
Anzeigen in Zeitungen	4
Arbeitshefte	4
Arbeitsbekleidung	5
Arbeitshandschuhe	5
Arbeitsschuhe	5
Arbeitsmaschinen (selbstfahrend)	3
Arbeitsplatzrechner	2
Arzneimittel	5
Arztkittel	5
Audio-Geräte und Zubehör	1
Aufnahmegeräte (fotografische)	1
Aufstellvorrichtungen und Befestigungsmaterial für Verkehrszeichen	6
Auslegeware (soweit nicht VOB-Leistung)	1
Ausstattung von Räumen mit Medien (Komplettlösungen)	1

B

Bastelfilz	4
Bastelpapier	4
Batterien	1

Bäume	1
Bauwerksphotogrammetrie	7
Beamer inkl. Montage und Zubehör	1
Beförderungsleistungen für Personen	1
Bereifung für Kfz	3
Besen	1
Besenstiele	1
Bestecke (Gabeln, Messer, Löffel)	1
Bettbezüge	5
Bettlaken	5
Bettwäsche	5
Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen	1
Bildflüge (Photogrammetrische Auswertung)	7
Bildschirmarbeitsplatzmobiliar (z.B. PC-Arbeitstische, Sitz-Steharbeitstische, Stand-, Roll und Hochcontainer, Stehschreibpulte)	1
Bildwände (für Decken- oder Wandmontage)	1
Bleistifte	1
Blutdruckmessgeräte inkl. Zubehör	5
BOS-Funktechnik und Zubehör	3
Botentaschen	1
Briefablagekästen	1
Brieföffnemaschinen	1
Briefordner	1
Briefumschläge	1
Buchbinde- und Restaurierungsarbeiten	4
Bücher	4
Bücherregale	1
Buchhaut	4
Buchstützen	1
Buntstifte	4
Büroausstattungsgegenstände, diverse	1
Bürobedarf (papierhaltig, nicht papierhaltig)	1
Bürodrehstühle und -sessel	1
Büroklammern	1
Büromaschinen aller Art	1
Büromöbel (z.B. Garderoben-, Aktenschränke, Aktenregale, Akten-Beistellregale, Arbeits- und Besprechungstische)	1
Bürsten	1
C	
CD-Rohlinge	2
Chemikalien für den Unterricht	4
Combiboxen	1
Cuttermesser	4

D

Datenprojektoren	1
Datenträger (magnetische)	2
Datenträger und (mobile) Speichermedien (z.B. CD/DVD-Rohlinge, USB-Sticks)	2
Datumsstempel	1
Defibrillatoren	5
Dekorationsarbeiten	1
Detektoren für Verkehrsdatenerfassung und -auswertung	6
Diaprojektoren	1
Dienst- und Schutzkleidung (wenn nicht über das LZN beschafft)	5
Digitale Videokameras zur Aufnahme auf MINI DV, DVD, Festplatte und Speicherchip	1
Digitalkameras und Zubehör	1
Diverse Büroausstattungsgegenstände	1
Drehsessel auch für den 24-Stunden-Einsatz	1
Drogen-, Alkoholtests	5
Druck von Vordrucken	4
Drucker (Arbeitsplatz)	2
Druckerpatronen	2
DVB-T/C oder S Empfänger für digitalen Fernsehempfang	1
DVD-Player und -recorder	1
DVD-Rohlinge	2
DV-Geräte	2

E

Eimer	1
Einachsfräsen	3
Einmal-Beatmungs-Sets	5
Einmalhandschuhe	5
Einmal-Skalpelle	5
Einsatzstöcke	3
E-Karren	3
ELA-Anlagen (Elektroakustische Anlagen)	1
Elektrofahrzeuge (ohne Ladeinfrastruktur)	3
Elektrokleinwerkzeug	1
Entsorgungsleistungen	1
Episkope	1
Erste-Hilfe-Kästen	5
Essbestecke	1
Etiketten	1

F

Fahrräder und Zubehör	3
Fahrregalanlagen, siehe unter Stahlregale (Stand und- /oder Fahrregalanlagen)	1
Farben für die Renovierung	1

Farben zum Basteln oder Tuschen	4
Farbträger für DV-Geräte (Tintenpatronen, Toner, Fotoleitertrommeln u.ä.)	2
Faserschreiber	1
Faxgeräte	1
Feinstabmasken	5
Fensterreinigung	1
Fernmeldeanlagen aller Art einschl. der zugehörigen Geräte	2
Fernsehgeräte	1
Fernwirkanlagen und Einrichtungen zur Steuerung des Straßenverkehrs	6
Festplattenrecorder	1
Feudel	1
Feuerlöschdecken	1
Feuerlöscher sowie Wartung und Wiederbefüllung	1
Feuerwaffen einschl. Reinigungsgerät und Zubehör	3
Flipcharts	1
Flipchartblöcke	1
Folien (Schreib-) für OHP	1
Folienrollos	1
Forst-Helme	5
Fotografische Aufnahme- und Laborgeräte aller Art einschl. Zubehör	1
Fotokopiergeräte (s. Kopiergeräte)	2
Fotoleitertrommeln (jedoch nicht für Kopiergeräte)	2
Fotoleitertrommeln für Kopiergeräte	1
Frankiermaschinen	1
Fußbodenpflegemittel	1
Fußbodenreinigungsmaschinen und –geräte	1
Fußmatten jeglichen Materials für drinnen und draußen	1
G	
Gabelstapler	3
Gardinstoffe	1
Gase, technische (nur Acetylen, Sauerstoff, Stickstoff)	1
Gebäudereinigungsleistungen, außen und innen	1
Gehörschutz	5
Geräteträger (Kfz)	3
Geräteträger (Reinigung)	1
Gerätewagen (Kfz)	3
Gerätewagen (Reinigung)	1
Geschirrspülmittel	1
Geschirrtücher	5
Gesetzestexte	4
Gestaltung und Druck von Druckerzeugnissen	4
Gestelldrehtafeln	4

Glasreinigungsleistungen	1
Graffiti-Entfernung	1
Gummihandschuhe	1
Gummiringe	1
Gummischieber	1
H	
Haftnotizen	1
Halter für Hygienetüten	1
Handfeger	1
Handfesseln	3
Handtücher	5
Handtücher aus Papier	1
Handwerker-, Hausdienste	1
Handy	2
Haushaltsgeräte und Geschirr	1
Haushaltsmülleimer	1
Haushaltspapier	1
Haushaltstücher	1
Haushaltswaren	1
Headsets	1
Heftklammern	1
Heftmaschinen	1
Heftstreifen	1
Helme (Arbeitsschutz)	5
Heizgas	1
Holster	3
Holzregale (Lager- und/oder Bücherregale)	1
Hygienepapier (Falorthandtuch-, Toilettenpapier, Servietten, Haushaltspapier)	1
I	
Immobilisations-Zubehör (Arm-, Beinschienen, Rettungstücher etc.)	5
Impfstoffe	5
Installationsleistungen (Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge)	8
Interactive White Boards (Smart Board, Pen Tablet)	1
Intravenöses Zubehör	5
IT-Hardware aller Art (z.B. aktive Netzwerkkomponenten, Endgeräte, Monitore, Drucker, Peripheriegeräte)	2
IT-Schulungen	4
IT-Verbrauchsmaterial (Druckerpatronen, Toner)	2
K	
Kaffee (Fair Trade)	5
Kasacks	5
Kalender	1

Kameras	1
Kantenband	4
Karteikarten	1
Karton für Bastelbedarf	4
Karton und Pappe (außer technische Pappen)	1
Kfz-Abgasuntersuchungen	3
Kfz-Abschleppleistungen	3
Kfz-Batterien	3
Kfz-Hauptuntersuchungen	3
Kfz-Inspektionen, Wartungs- und Reparaturleistungen für Kfz	3
Kfz-Kauf	3
Kfz-Kraftstoffe	3
Kfz-Leasing	3
Kfz-Miete	3
Kfz-Öle	3
Kfz-Reifen	3
Kfz-Reparaturen	3
Kfz-Schmierstoffe	3
Kfz-Teile	3
Kfz-Reifen	3
Kfz-Wartungsleistungen	3
Kfz-Zubehör (ohne Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge)	3
Kipper	3
Kissenbezüge	5
Klarsichthüllen	1
Klassenregale (für Schulen)	4
Klaviere (für Schulen)	4
Klebefilmrollen und -abroller	1
Kleber	4
Klebestifte	1
Kleidung (Ausnahme: Dienst- und Schutzkleidung bezogen über das LZN)	5
Kleinbusse	3
Klemmschienen und -hüllen	1
Knetmasse	4
Kohlepapier	1
Kokos-Fußmatten	1
Kopfhörer	1
Kopiergeräte im Übrigen (siehe auch Druckstraßen und Großkopierer)	1
Kopiergeräte, Standard	2
Kopierpapier	1
Korrekturflüssigkeit	1
Kösterhefter	1
Kraftfahrzeugbedarf (Bereifung, Starterbatterien)	3

Kraftfahrzeuge	3
Kraftfahrzeugersatzteile	3
Kraftfahrzeugreifen	3
Kraftfahrzeug-Zubehör	3
Kraftomnibusse	3
Kraftstoffe (Benzin und Diesel, Autogas) für Kfz	3
Krankenpflegebekleidung	5
Krankentragen	5
Küchenhandtücher	5
Kugelschreiber	1
Kunststoff- und Zinkwaren (z.B. Eimer, Papierkästen und -körbe)	1
Kunststoffsäcke für Müll und Abfall	1
Kurierdienste	1
Kuvertiermaschinen	1
L	
Laborgeräte (medizinische) und -verbrauchsmaterial	5
Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	8
Lagerregale	1
Lampen (Leuchtstoffröhren, Kompaktleuchtstoff- und Entladungslampen, außer Projektionslampen)	1
Langwandtafeln	4
Laptops	2
Lastkraftwagen	3
Lebensmittel (ausgenommen Catering)	5
Ledertücher	1
Lehrmittelschränke	4
Leinwände (mobile)	1
Leuchten und Zubehör	1
Leuchtpatronen	3
Leuchtstoffröhren	1
Lichtpausarbeiten. Vervielfältigungsarbeiten und Erstellung Großformatiger Drucke	1
Lichtsignalanlagen einschl. Zubehör	6
Lineale	1
LKW	3
Locher	1
Loseblattsammlungen	4
Luftbilder (Photogrammetrische Auswertung)	7
M	
Magnetbandkassetten und Kassettenleser für Verkehrsdatenerfassung und Auswertung	6
Maschinen, -teile und Zubehör	1
Material für Kameras (Filme, Entwickler)	1
Medikamente, nicht verschreibungspflichtig	5
Medizinische Atemschutzmasken und Schutzanzüge	5

Medizinische Desinfektionsmittel	5
Medizinische Gase	5
Medizinische Geräte	5
Medizinische Laborgeräte	5
Medizinisches Verbrauchsmaterial (nicht apothekenpflichtig)	5
Messfahrzeuge	3
Mikrofasertücher	1
Mikrofone und spezielle drahtlose Mikrofonanlagen für Veranstaltungen	1
Millimeterpapier	4
Mischpulte	1
Möbel (für Schulen)	4
Möbel (ohne Schulmöbel)	1
mobile Leinwände	1
mobile Speichermedien	2
Mobilfunk	2
Mobiltelefone	2
Modelliermasse	4
Moderationswände	1
Monitore	2
Motorräder	3
MP3-Player/ -Recorder	1
Muldenkipper	3
Muldentransporter	3
Mülleimer	1
Müllschaufeln aus Blech	1
Munition	3
Musikinstrumente (für Schulen)	4
Musikinstrumente, Wartung, Reparatur für Schulen	4
N	
Netzwerkkomponenten (aktive)	2
Notebooks	2
Notfallrucksäcke	5
Notizblöcke	1
O	
Oberbekleidung	5
Objektmöbel (Stühle und Tische für Besucher- und Wartebereiche sowie Konferenzräume)	1
Öl und Fette (außer für Motoren)	1
Online-Gebühren	4
OP-Bekleidung	5
Ordner (Brief-)	1
Overhead-Projektoren (OHP) und Zubehör	1

P

Packpapier	1
Papier (außer Zeichenpapier)	1
Papierhandtücher und -halter bzw. -spender	1
Papierhandtuchhalter	1
Papierkästen und -körbe	1
Pappen für Bastelbedarf	4
Pappen und Karton (außer technische Pappen)	1
Personalcomputer (PC)	2
Personenkraftwagen	3
Pflanzen	1
Pflege von Pflanzen und Grünanlagen	1
Pförtnerdienste	1
Photogrammetrische Produkte und Auswertungen	7
Pinnwände	1
PKW	3
Plasma- und TFT-Bildschirme	1
Postbearbeitungssysteme (Frankier-, Kuvertier- und Öffnemaschinen)	1
Postdienstleistungen	1
Postkarten	1
Prall- und Schnittschutz	5
Präsentationsgeräte und Zubehör	1
Produktionsdrucksysteme und Druckstraßen sowie Sondertechnik. (siehe auch Kopiergeräte)	1
Projektionslampen	1
Prospekthüllen (Klarsichthüllen)	1
Pylonentafeln	4

R

Radiergummi	1
Radio-/Kassettenrecorder mit CD	1
Regale und Stahlschränke	1
Regenbekleidung	5
Register (für Ordner)	1
Registriereinrichtungen (Hängeregistratur)	1
Reifen für Kraftfahrzeuge	3
Reinigung, Wäsche und Instandhaltung, Reparatur von Kleidung	5
Reinigungs- und Pflegemittel aller Art für die Unterhaltsreinigung	1
Reinigungsautomaten, -maschinen, -wagen einschl. Zubehör für die Gebäudereinigung	1
Reinigungsmittel für Waffen (Putzstöcke, Reiniger, Zylinderbürsten etc.)	3
Reizstoffsprühgeräte	3
Reparatur von medizinischen Geräten	5
Ringbücher	1
Rohlinge (CD/DVD)	2

Rollatoren	5
Rollstühle	5
Rückenschilder (für Ordner)	1
S	
Satellitenbilddaten (Photogrammetrische Auswertung)	7
Sauerstoff	1
Scheren	1
Scheuermilch	1
Schilder (ohne Verkehrsschilder)	1
Schilder und Zubehör (ohne Gebäudebeschilderung bzw. Türschilder)	6
Schmutzfangmatten	1
Schnellhefter	1
Schnittschutz und Prallschutz	5
Schnittschutzhandschuhe	5
Schnittschutzschuhe	5
Schreib-/Kanzleipapier	1
Schreibfolien (für OHP)	1
Schreibtischauflagen	1
Schrubber	1
Schuhe (Ausnahme: Dienst- und Schutzschuhe)	5
Schulbücher	4
Schul-IT	4
Schulmöbel aller Art einschl. Schultafeln	4
Schulschreibhefte	4
Schultafeln	4
Schutzausrüstung für Polizei- und Justizvollzugskräfte	3
Schutzbekleidung	5
Schutzbrillen	5
Schwämme	1
Seifenspender und dazugehörige Seifen	1
Seifentücher	1
selbstfahrende Arbeitsmaschinen	3
Senkrechtlamellenanlagen	1
Sicherheitsausrüstung für Polizei- und Justizvollzugskräfte	3
Sicherheitsdienstleistungen	1
Sicherheitsschuhe	5
Signalböller	3
Skalpelle	5
Software (Überlassung, Pflege, Erstellung)	2
Sonderlampen	1
Sonstige Druck- und Papiererzeugnisse	4
Sonstige Fahrzeuge und selbst fahrende Arbeitsmaschinen wie z. B. Ackerschlepper, Kleintraktoren, Einachsfräsen, Geräteträger, Gerätewagen, Elektrofahrzeuge, E-Karren, Gabelstapler	3

sonst. Pflanzen aller Art	1
Spritzen und Kanüle	5
Speichermedien (mobile)	2
Speiseraummobiliar (für Schulen)	4
Sperrmüll	1
Spielzeug und -geräte, Ausstattung derselben, Wartung	4
Sportgeräte und Teile dazu, Wartung, Reparatur	4
Stahlregale (Stand und- /oder Fahrregalanlagen)	1
Stahlrohrstühle (dazu passende Tische) für Schulen	4
Standard-Ersatzbedarf (IT)	2
Stapelstühle (dazu passende Tische) für Schulen	4
Stapelstühle ohne Schulen	1
Starterbatterien	3
Staubtücher	1
Stempelfarbe	1
Stempelhalter	1
Stempelkarten	1
Stempelkissen	1
Stempeluhren	1
Stereoanlagen	1
Stickstoff	1
Straßennamensschilder mit Befestigungsmaterial	6
Streugut, Streusalz	1
Strom	1
Stühle (für Schulen)	4
Stühle (ohne Stühle für Schulen)	1
T	
Tasteninstrumente (für Schulen)	4
technische Gase	1
technischer Zeichenbedarf	4
Teile und Zubehör für alle Fahrzeuge	3
Telefonie	2
Telekommunikationssysteme aller Art	2
Teppiche	1
Textmarker	1
Thermometer	5
Tintenpatronen (IT-Verbrauchsmaterial)	2
Tische (für Schulen)	4
Tische (ohne Schulen)	1
Tisch/Sitzkombination (Speiseraummobiliar)	4
Toilettenbürsten	1
Toilettenpapier	1

Toner	2
Topfreiniger	1
Trainingswaffen	3
Traktoren	3
Transportleistungen	1
Trennblätter	1
Tretabfalleimer	1
TrueDOP (Photogrammetrische Produkte und Auswertungen)	7
Tücher (Leder-, Mikrofaser-, Staub- und Vliestücher)	1
Turngeräte	4
TÜV	3
TV-Geräte	1
U	
Umkleideschränke, Spinde, Schließfächer etc.	1
Umlaufmappen	1
Umzüge	1
Unterrichtsmaterialien	4
Unterschriftsmappen	1
USB-Sticks	2
V	
Verbandskästen	5
Verbandmaterial	5
Verbandschränke (mit und ohne Füllung)	5
Verdunkelungsstoffe	1
Verkehrsbeeinflussungsanlagen einschl. Zubehör	6
Verkehrsdatenerfassungs- und -auswertungsgeräte	6
Verkehrsdatenregister	6
Verkehrssignalrechner und externe Geräte, Fernwirkanlagen und Einrichtungen für die Steuerung des Straßenverkehrs	6
Verkehrszeichen nach der StVO	6
Versandtaschen	1
Video-Geräte und Zubehör	1
Videokameras, digitale	1
Videoprojektoren	4
Videorecorder	1
Videoschnittsysteme, auch computergestützt	1
Vinylstrukturmatten	1
Vliestücher	1
Voicerecorder	1
Vorhang-, Gardinen- und Verdunkelungsstoffe	1
W	
Waagen(Säuglings-)	5

Wachdienste	1
Wachsmalkreide	4
Waffen und Zubehör	3
Wandbilder (Photogrammetrische Produkte und Auswertungen)	7
Wandtafeln (für Schulen)	4
Wandtafelzubehör	4
Warnschutzbekleidung und -zubehör	5
Wartebänke	1
Wartung medizinischer Geräte	5
Wartung, Reparatur, Einbau, Service etc. der Werkzeuge und Maschinen	1
Wasser	1
WC-Reiniger	1
Wechselverkehrszeichen einschl. Zubehör	6
Werkzeug, Elektro- und manuell	1
Werkzeugkästen	1
Werkzeugschränke	1
Workshops, Coaching	4
Z	
Zahnärztliche Geräte, -Bestecke und deren Wartung	5
Zeichenpapier	4
Zeiterfassungsgeräte	1
Zeitschriften	4
Zeitwertkarten	1
Zink- und Kunststoffwaren (z.B. Eimer, Papierkästen und -körbe)	1
Zirkel	4
Zubehör für Audio-, Präsentations- und Videogeräte (Kassetten und Discs etc.),	1
Zubehör für DV-Geräte	2
Zubehör für Videoaufnahmen (Stative und Mikrofone)	1
Zugmaschinen	3
Zusatzschilder und Befestigungsmaterial	6

ANLAGE 2
zur
Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg
vom 1.3.2009 in der Fassung vom 1.10.2017

Die **Anlage 2** enthält die Vordrucke für die Zusammenstellung der Vergabeunterlagen und Abwicklung von Bestellvorgängen, deren Inhalte von der Finanzbehörde verbindlich festgelegt sind:

1 a) Aufforderung zur Angebotsabgabe (national); 10-2017

1 b) Aufforderung zur Angebotsabgabe (EU); 10-2017

2) Angebot; 10-2017

3) HmbBewBed; 10-2017

4) HmbZVB-VOL/B; 10-2017

5) VOL-Bestellschein; 10-2017

6) Auftragsbekanntmachung; 10-2017

7) Vergebene Aufträge; 10-2017



Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
Telefon: 040 -
Telefax: 040 -
Ansprechpartner:
E-Mail:

AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE

Öffentliche Ausschreibung

Art der Leistung: ;

Ort der Leistung: ;

Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin): , Uhr;

Ablauf der Bindefrist: ;

Ausführungsfrist:

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu vergeben. Die Bewerbungsbedingungen sind als Anlage beigefügt. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, **eine** Ausfertigung des anliegenden Angebotsvordrucks nebst Anlagen auszufüllen und ¹

- unterschrieben in verschlossenem Umschlag,
- per Telefax,
- per Mail in Textform gem. § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder
- .

bis zum Einreichungstermin (s.o.) bei der

¹ Die Vergabestelle bestimmt, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Es werden ausschließlich Angebote akzeptiert, die der/den angekreuzte(n) Form(en) entsprechen.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt!	Nicht mit dem Angebot zurückzugeben.
---	---

einzureichen. Der Umschlag ist mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und dem Vermerk "Angebot für Ausschreibung " (s.o.) zu versehen.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote geändert werden; die Änderungsmitteilung ist in gleicher Weise einzureichen. Vom Einreichungstermin an ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.o.) an sein Angebot gebunden.

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Auskünfte erteilt (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden). Bei dieser Stelle können auch die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen eingesehen werden. Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

- Anlagen:
- Leistungsbeschreibung
 - Hamburgische Bewerbungsbedingungen
 - Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - in der jeweils gültigen Fassung -
 - Angebotsvordruck
 - Eigenerklärung
 - sonstige Unterlagen:



Freie und Hansestadt Hamburg

D - Hamburg
Telefon: 040 -
Telefax: 040 -
Ansprechperson:
E-Mail:

AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE

Offenes Verfahren

Art der Leistung: ;

Ort der Leistung: ;

Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin): , Uhr;

Ablauf der Bindefrist: ;

Ausführungsfrist:

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu vergeben. Die Bewerbungsbedingungen sind als Anlage beigefügt. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, **eine** Ausfertigung des anliegenden Angebotsvordrucks nebst Anlagen auszufüllen und ¹

- unterschrieben in verschlossenem Umschlag,
- per Telefax,
- per E-Mail in Textform gem. § 126 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)²

bis zum Einreichungstermin (s.o.) bei der

- 1 Die Vergabestelle bestimmt, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Es werden ausschließlich Angebote akzeptiert, die der/den angekreuzte(n) Form(en) entsprechen.
- 2 Zentrale Beschaffungsstellen im Sinne des § 120 Absatz 4 GWB sind seit dem 18.04.2017 gem. § 53 Absatz 1 i.V.m. § 81 VgV verpflichtet, Angebote in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Hilfe elektronischer Mittel gem. § 10 VgV zu fordern. In diesen Fällen besteht keine Auswahlmöglichkeit!

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt!

Nicht mit dem Angebot zurückzugeben.

einzureichen. Die Übermittlung ist mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und dem Vermerk "Angebot für Ausschreibung " (s.o.) zu versehen.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote geändert werden; die Änderungsmitteilung ist in gleicher Weise einzureichen. Vom Einreichungstermin an ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.o.) an sein Angebot gebunden.

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Auskünfte erteilt (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden). Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Zuständig für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist die **Vergabekammer bei der Finanzbehörde**, Große Bleichen 27, 20354 Hamburg.

Gemäß § 160 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt.

Des Weiteren ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Der Auftraggeber akzeptiert die Einheitliche Europäische Eigenerklärung gem. § 50 der Vergabeverordnung (VgV).

- Anlagen:
- Leistungsbeschreibung
 - Hamburgische Bewerbungsbedingungen
 - Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B) - in der jeweils gültigen Fassung
 - Angebotsvordruck
 - Eigenerklärung
 - sonstige Unterlagen:

5. Der Bieter hat mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Eignung und zum Nachweis, dass er nicht gem. §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist, eine Eigenerklärung abzugeben. Die Angaben werden ggf. von dem öffentlichen Auftraggeber durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft. Der öffentliche Auftraggeber wird außerdem vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in den Fällen des § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) bei der zentralen Informationsstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg abfragen, inwieweit Eintragungen im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

Ich/wir erklären,

- a) dass ich/wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin/sind.
- b) dass über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.¹
- c) dass ich/wir zum Zwecke der Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) einwillige(n), im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden. Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftrags Erfüllung beteiligt werden sollen, werde(n) ich/wir von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt. Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).
- d) dass (**Zutreffendes bitte ankreuzen**)
- in den letzten drei Jahren Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorgelegen haben (Abdruck des § 2 Abs. 2 siehe Rückseite); es wurden jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung und zur Prävention ergriffen. Nachweise über diese Maßnahmen sind als Anlage(n) beigefügt².
 - keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten oder kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- e) dass ich/wir in den letzten drei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe

1 Sollte das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden sein, sind zusätzliche Unterlagen einzureichen, die geeignet sind, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu belegen. Diese Unterlagen müssen der Vergabestelle die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob das Unternehmen dazu in der Lage ist, den zu vergebenden Auftrag zu erfüllen. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

2 Wird diese Möglichkeit angekreuzt, sind Unterlagen zwingend beizufügen und ggf. zu erläutern. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.

- f) dass dem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zu Grunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewährung von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebots getroffen werden,
- g) dass die allgemeinen Preisvorschriften, insbesondere die VO PR 30/53 vom 21.11.1953 sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.06.2013 (beide in der jeweils gültigen Fassung), beachtet worden sind.

Bitte ankreuzen*: (Pflichtangabe)

Ist Ihr Unternehmen ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Kriterien?
(Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und der Umsatz weniger als 50 Mio. € oder die Bilanzsumme weniger als 43 Mio. € beträgt.)

ja

nein

Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss aus diesem Vergabeverfahren oder zu einer Vergabesperre gem. § 6 GRfW sowie zur Kündigung eines bereits geschlossenen Vertrages führen kann.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns auch, die vorstehende Erklärung von Nachunternehmern zu fordern und diese zur Zustimmung des Auftraggebers vorzulegen, bevor die Beauftragung der Nachunternehmer erfolgt.

6. Besondere Bemerkungen des Bieters (ggf. auf gesondertem Blatt:

.....
.....

7. Anlagen zum Angebot:

.....
.....

Angebote, die nicht den formalen Anforderungen des § 38 UVgO und des § 53 VgV entsprechen wurden, werden ausgeschlossen.

Wird das Angebot unvollständig oder unrichtig ausgefüllt, fehlen geforderte Nachweise oder sind Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei, so kann es vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

....., den

.....

(Unterschrift und ggf. Stempel)

**Auszug aus dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRFW):
§ 2 Zentrale Informationsstelle, Inhalt des Registers**

(1)

(2) In das Register werden die nachgewiesenen korruptionsrelevanten oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr (schwere Verfehlungen) eingetragen. Ingetragen werden:

1. Straftaten nach

- a) § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) (Abgeordnetenbestechung),
- b) §§ 129, 129a, 129b StGB (Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen),
- c) § 156 StGB (Falsche Versicherung an Eides Statt),
- d) § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- e) §§ 263, 263a, 264, 265b, 266 StGB (Betrug und Untreue),
- f) § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
- g) §§ 267, 268, 269, 271, 273 StGB (Urkundenfälschungen),
- h) §§ 283, 283b, 283c, 283d StGB (Insolvenzstraftaten),
- i) §§ 298, 299 StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb),
- j) § 319 StGB (Baufährdung),
- k) §§ 324, 324a, 325, 325a, 326, 327, 328, 329, 330, 330a StGB (Straftaten gegen die Umwelt),
- l) §§ 331, 332, 333, 334 StGB (Korruptionsdelikte),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

2. Straftaten nach

- a) § 370 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575), in der jeweils geltenden Fassung (Steuerhinterziehung),
- b) §§ 19, 20, 20a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2507), zuletzt geändert am 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595, 1597), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in der Fassung vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (BAnz. AT 2012 V1), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) §§ 15, 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung (Ver- und Entleih ausländischer Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung),
- e) §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1573), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) § 331 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung (Unrichtige Darstellung),
- g) §§ 399, 400, 401 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2753), in der jeweils geltenden Fassung (Falsche Angaben; unrichtige Darstellung; Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit),
- h) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2327) in der jeweils geltenden Fassung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

3. Ordnungswidrigkeiten nach

- a) § 33 AWG,
- b) § 16 AÜG,
- c) § 8 SchwarzArbG,
- d) § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 25. November 2012 (BGBl. II S. 1381, 1382), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) § 18 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes vom 11. Januar 1952 (BGBl. III 802-2), zuletzt geändert am 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) § 81 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 2115, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) § 146 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- h) § 404 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781), in der jeweils geltenden Fassung;
- i) § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich die unterlassene Aufsichtsmaßnahme auf eine der in Nummern 1 und 2 genannten Straftaten oder eine der in den Buchstaben a bis h genannten Ordnungswidrigkeiten bezieht;

4. vergleichbar schwere Verfehlungen, insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärungen

- a) zum Vorliegen von schweren Verfehlungen und Einträgen im Register nach § 1 Absatz 1 oder vergleichbaren Registern,
- b) zur Einhaltung der Tarifreue und der Bestimmungen über einen gesetzlichen Mindestlohn oder
- c) zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation;

soweit sie dem Unternehmen nach Absatz 4 zuzurechnen sind und soweit die Geschäftstätigkeiten des betroffenen Unternehmens einen Bezug zur Vergabe öffentlicher Aufträge aufweisen. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände anderer Staaten gleich. Die Eintragung umfasst gegebenenfalls auch den infolge der schweren Verfehlung ausgesprochenen Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Einzelausschluss, Vergabesperre) gemäß § 6.

(3)

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen vom 01.10.2017

§ 1

Allgemeines

- (1) Der öffentliche Auftraggeber verfährt, sofern der jeweilige EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) sowie nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I, S. 624) in der jeweils geltenden Fassung, ohne dass diese Vertragsbestandteil werden.
- (2) Sofern der EU-Schwellenwert unterschritten wird, verfährt der Auftraggeber nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1), ohne dass diese Vertragsbestandteil wird.
- (3) Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit für das konkrete Vergabeverfahren keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Für Teilnahmeanträge gelten diese Bedingungen entsprechend.
- (4) Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung eines Angebotes für den öffentlichen Auftraggeber. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Sofern die Vergabeunterlagen nicht frei im Internet verfügbar sind, ist der Inhalt der Vergabeunterlagen vertraulich zu behandeln. Der Bieter hat aber auf jeden Fall – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie einbezogene Nachunternehmer und Lieferanten zu verpflichten.
- (3) Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV bzw. § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO zum Ausschluss des Angebots.
- (5) Jeder Bieter darf nur **ein** geltendes Angebot für jedes Vergabeverfahren einreichen. Es ist insbesondere unzulässig, für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abzugeben, sondern sich zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder vergleichbar um den ausgeschriebenen Gesamtauftrag zu bewerben. Für den Fall, dass ein Nachunternehmer sich bei mehreren Bietern einbringen will, ist von den Bietern und dem Nachunternehmer sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs ausgeschlossen ist und keine schützenswerten Informationen weitergegeben oder wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen werden können. Dies gilt vor allem für die Gesamtangebote und die zu Grunde liegenden Kalkulationen.

§ 2

Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Registrierung, Prüfung

- (1) Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder inhaltliche Unstimmigkeiten feststellen, hat er sich unverzüglich zur Aufklärung an die in den Vergabeunterlagen angegebene Kontaktstelle zu wenden. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Vergabeunterlagen während der Angebotsfrist seitens des öffentlichen Auftraggebers korrigiert werden. Bieter sind selbst dafür verantwortlich, dass sie ihr Angebot auf der Grundlage der jeweils aktuellen Vergabeunterlagen abgeben.
 - (2) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter unverzüglich den öffentlichen Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
 - (3) in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die Aufrechterhaltung derselben für die Dauer des Vertrages erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Bei elektronischer Angebotsabgabe hat der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter das Angebot mit einer geeigneten elektronischen Signatur im Sinne von § 53 VgV bzw. § 38 Abs. 6 UVgO zu versehen. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung ist dem Angebot beizufügen.
- (6) Soweit eine Besichtigung gefordert wird, hat der Bieter vor Abgabe eines Angebots die örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem jeweiligen Ansprechpartner des öffentlichen Auftraggebers in Augenschein zu nehmen. Die ausgefüllte und vom öffentlichen Auftraggeber unterschriebene Besichtigungsbestätigung ist dem Angebot beizufügen.
 - (7) Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

§ 4

Angebotspreise

- (1) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und muss unterschrieben sein, sofern nichts anderes zugelassen wurde. Bei der elektronischen Übermittlung der Angebotsdaten genügt eine geeignete elektronische Signatur im Sinne von § 53 VgV bzw. § 38 Abs. 6 UVgO.
- (2) Für das Angebot sind ausschließlich die von dem öffentlichen Auftraggeber elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Nur sofern diese nicht
- (1) Preise sind in Euro anzugeben.
- (2) Die Leistungen können von dem öffentlichen Auftraggeber im Ganzen oder nach Losen geteilt oder auch in den einzelnen Losen geteilt vergeben werden. Ist eine Vergabe in Losen vorgesehen, ist dem Bieter freigestellt, für sämtliche oder einzelne Lose ein Angebot abzugeben, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung getroffen wurde. Sollte die Teilung in Lose eine Preisänderung bedingen, so ist sie im Angebot zum Ausdruck zu bringen.

- (3) Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- (4) Entspricht der im Angebot angegebene Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Menge und Preis pro Einheit, so ist immer der Preis pro Einheit maßgebend.

§ 5

Proben und Muster

- (1) Soweit Proben und Muster gefordert werden, dürfen sie nicht mit dem Namen der Firma oder anderen Kennzeichen des Bieters versehen sein. Für die Auszeichnung dürfen nur die den Vergabeunterlagen beigelegten Musterzettel verwendet werden. Wenn diese nicht ausreichen, können weitere beim öffentlichen Auftraggeber abgefordert werden. Bei elektronischer Angebotsabgabe sind Musterzettel rechtzeitig beim öffentlichen Auftraggeber abzufordern.
- (2) Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster können innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebots nicht verbraucht worden sind und der Wert pro Einheit 10 Euro übersteigt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter. Danach werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

§ 6

Nebenangebote

- (1) Nebenangebote müssen, soweit sie zugelassen sind, auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
- (2) Soweit sich aus den Vergabeunterlagen nicht etwas anderes ergibt sind
- Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position in der Leistungsbeschreibung auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen;
 - andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Gleitklauseln) nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

§ 7

Eigenerklärung zur Eignung

- (1) Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge bei Lieferungen und Leistungen ist von den Bewerbern oder Bietern eine Erklärung (Eigenerklärung) darüber zu verlangen, dass sie die Eignungskriterien erfüllen und ein Ausschluss vom Wettbewerb nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB nicht erfolgt ist und keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die einen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten. Ferner haben Bieter und Bewerber zu erklären, dass kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- (2) Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden.

§ 8

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Der öffentliche Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

Dies gilt bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach VgV bzw. UVgO bei einer Auftragssumme ab 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in den Bereichen

- Gebäudereinigungsgewerbe
- Personen- und Gütertransportgewerbe
- Bewachungs- und Ordnungsgewerbe
- Entsorgungsgewerbe
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Winterdienst,

sowie bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VgV oder UVgO, bei Zweifeln an der Eignung.

§ 9

Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

- (1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der zentralen Informationsstelle (ZIS) abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs (Register) zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmern vorliegen, soweit im Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmer zu erstrecken.
- (4) Unterhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenze ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, eine Registerabfrage entsprechend Abs. 1 durchzuführen.
- (5) Bieter bzw. Bewerber müssen einwilligen, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen, sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragserfüllung beteiligt werden sollen, ist auch von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einzuholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt.

Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRW).

§ 10

Losentscheid

Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bei wertungsgleichen Angeboten das Los entscheiden zu lassen.

Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B)

vom 01.10.2017

Hinweis:

Die Paragrafenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Fassung 2003 - (Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003).

1. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B)

- (1) Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.
- (2) Durch die vereinbarten Preise sind im Zweifel sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache, der Transport (inkl. Verpackung, Versicherung und Anlieferung an den bestimmungsgemäßen Leistungsort), das Aufstellen bzw. Installieren vor Ort und sonstige Kosten und Lasten wie Patentgebühren und Lizenzvergütungen abgegolten.

2. Änderungen der Leistung (zu § 2 VOL/B)

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

3. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

- (1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgemäßen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v.H. einverstanden zu sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

4. Ausführungsunterlagen (zu §§ 3 und 4 Nr. 1 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrage, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Absatz 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

5. Ausführung der Leistung (zu §§ 4, 10 VOL/B)

- (1) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich diese Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des Auftraggebers befinden.
- (2) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.
- (3) Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, soweit der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet für den Ausgleich § 254 BGB entsprechend Anwendung.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziff. 11 Absatz 3) das volle uneingeschränkte Eigentum an dem geleisteten

bzw. gelieferten Gegenstand zu verschaffen. Die Verschaffung erfolgt frei von Rechten Dritter.

- (5) Die Gegenstände sind an die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. auf die Grundstücksteile (Leistungsort) zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
- (6) Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBl. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.
- (7) Der Auftraggeber kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.

6. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers wechseln.

7. Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren (zu § 8 Nr. 1 VOL/B)

Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8. Kündigung oder Rücktritt (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer selbst oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach §§ 3, 3a, 5 oder 10 HmbVgG verstößt.

9. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

- (1) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die aus §§ 3, 3a, 5 und 10 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß bis zu 1 v.H. der Abrechnungssumme. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe nach S. 1 auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.
- (2) Ergänzend vereinbarte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen bleiben unberührt. Hiervon wiederum bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Überschreitung von Ausführungsfristen unberührt; die Vertragsstrafen nach diesem Absatz 2 werden jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

- (3) Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

10. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

- (1) Proben und Muster zu berücksichtigten Angeboten bleiben bis zur Vertragserfüllung als für die Lieferung verbindliche Qualitätsmuster bei der Vergabestelle. Diese müssen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beschaffenheit entsprechen. Bis zu einem Wert von 10 Euro / Einheit werden sie, wenn sie nicht vom jeweiligen Vertragspartner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vertragsabschluss abgeholt oder zurückgefordert worden sind, von der Vergabestelle ohne Berechnung übernommen.
- (2) Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer. Ab einem Wert von 10 Euro/Einheit werden die Proben und Muster nach Vertragsabschluss in Absprache mit dem Vertragspartner entweder von der letzten Teillieferung abgesetzt, gegen Empfangsbestätigung wieder ausgehändigt bzw. im Ausnahmefall auf Kosten des Eigentümers zurückgesandt oder anderen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) überlassen.
- (3) Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Stellt sich bei der Güteprüfung jedoch heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.

11. Abnahme, Gefahrübergang (zu § 13 VOL/B)

- (1) Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig in Textform zu beantragen.
- (2) Die Leistung gilt als abgenommen:
 - a) bei Lieferungen mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung,
 - b) bei Aufbauleistungen 12 Werktagen nach Eingang des in Textform gestellten Antrages auf Abnahme, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert.
- (3) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über:
 - a) bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
 - b) bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

12. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Gefahrübergang (Ziff. 13). Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Einzelleistung maßgeblich.

13. Aufstellung der Rechnungen (zu § 15 VOL/B)

- (1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als „Zweitschrift“ deutlich kenntlich zu machen.
- (2) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (3) Für selbstständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.
- (4) Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart sind, sind in den Rechnungen hierüber der zutreffende Steuersatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer offen aus-

zuweisen. Diese Steuerbeträge sind in der Schlussrechnung vom Gesamtbetrag der Umsatzsteuer wieder abzusetzen.

14. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17 VOL/B)

- (1) Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch
 - a) bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme
 - b) bei allen anderen Leistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.
- (2) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der FHH an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden, gleichviel ob er die Lieferungen oder Leistungen allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft.

15. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)

- (1) Ist für die Ausführung der Verträge und die Durchsetzung von Mängelansprüchen eine Sicherheit vereinbart, so beträgt sie 5 v.H. der Abrechnungssumme. Sicherheitsbeträge werden auf volle 10,- Euro nach unten abgerundet.
- (2) Wird die Sicherheit nicht binnen 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung geleistet, so werden von jeder Abschlagszahlung 10 v.H. einbehalten, bis 5 v.H. der Gesamtabrechnungssumme erreicht sind. Werden Abschlagszahlungen nicht geleistet, so wird der Sicherheitsbetrag von der Abrechnungssumme einbehalten.
- (3) Die Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche freigegeben, wenn während dieser Frist keine Mängel der Leistungen festgestellt werden. Werden vor Ablauf der Frist Mängel festgestellt, so bleibt die Sicherheit bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.

16. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Entscheidung der für die Abnahme der Leistung zuständigen Stelle herbeizuführen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats hiergegen beim Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.
- (2) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist Hamburg.

17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht widersprechen. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 Unterschwellenvergabeordnung – UVgO bzw. § 57 Abs. 1 Nr. 4 Vergabeverordnung – VgV zum Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren.



Freie und Hansestadt Hamburg

Telefon:

Telefax:

Ansprechpartner/in:

E-Mail:

Aktenzeichen:

Hamburg, den

VOL-Bestellschein Nr.:

Mittelreservierungs-Nr.:

Sachkonto:

Kostenstelle:

PSP-Element:

Lieferfrist:

Anlieferungsstelle (genaue Lieferanschrift angeben):

Sie werden beauftragt, auf Grund

Ihres schriftlichen Angebotes vom

zu nachstehenden Bedingungen zu liefern bzw. die nachstehenden Arbeiten auszuführen.

2-fache Rechnung mit durch Anlieferungsstelle bestätigtem Lieferschein an:

Zentraler Rechnungseingang (genaue Anschrift siehe S. 2!)

% Skonto bei Zahlung innerhalb von Tagen nach Rechnungseingang.

lfd Nr.	Menge	Einheit	Gegenstand Art der Leistung	Festpreis in EUR pro Einheit (ohne Umsatzsteuer)	Gesamtpreis in EUR (ohne Umsatzsteuer)
				Summe netto:	
				abzügl. Skonto:	0,00 €
				Gesamtsumme netto:	
				zuzügl. 19 % USt.:	
				Endsumme:	

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-ID) der FHH: DE 118509725

Vertragsbedingungen

1. Es gelten die VOL - Teil B - sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B) in der jeweiligen Fassung. Diese Bestimmungen können bei der Auftrag gebenden Stelle eingesehen werden.
2. Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBl. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, enthalten die vorstehenden Preise auch die Kosten für Verpackung, Anlieferung an die Empfangsstelle sowie ggf. für Versicherung.
4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Aktenzeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.

Anschrift des Zentralen Rechnungseingangs:

22222 Hamburg

Auftragsbekanntmachung

Verfahren:

Bezeichnung:

Auftraggeber:

Name und Kontaktdaten der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Nr./Az. des Vergabeverfahrens:

Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:

Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen:

Art und Umfang der Leistung:

Ort der Leistungserbringung:

Lose (Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose):

Nebenangebote:

Ausführungsfrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Bindefrist: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können: <http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt:

Angabe der Zuschlagskriterien:

Bekanntmachung vergebener Aufträge gem. § 8 BO
(Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb;
ab einem Gesamtauftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer)

Auftraggeber
(Name und
Kontaktdaten):

Beschaffungsstelle
(Name und
Kontaktdaten):

Verfahrensart: Beschränkte Ausschreibung
 Verhandlungsvergabe

**Anzahl der zur
Angebotsabgabe
aufgeforderten
Firmen:**

**Anzahl der
eingegangenen
Angebote:**

Art der Leistung:

**Umfang der
Leistung:**

sonstige Angaben
zum Auftrags-
gegenstand:

**Ort und Zeitraum
der Leistungs-
erbringung:**

**Name des
beauftragten
Unternehmens:**

Auftrag erteilt am: